

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Alumni des Studienganges Betriebswirtschaftslehre an der HTWG Konstanz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre an der HTWG Konstanz sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, dem Lehrkörper und den Studierenden zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, wie auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der HTWG Konstanz, um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen.
  - Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden.
  - Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre.
  - Förderung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten.
  - Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen an der HTWG Konstanz.
  - Förderung des permanenten Erfahrungsaustauschs der Mitglieder untereinander und Förderung des Erfahrungsaustauschs mit anderen Hochschulen.
- (3) O.g. Zwecke werden zudem dadurch erreicht, dass der Verein interessierten Kreisen (Wissenschaft, Presseorganen, Unternehmen und Verbänden) als Informationsstelle dient.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Den Mitgliedern können im angemessenen Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende, Lehrende und Mitarbeiter der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der HTWG Konstanz sowie auf andere Weise der HTWG Konstanz nahe stehende Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von Mitgliedsversammlungen natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

## § 5

### Beiträge

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenamtliche Mitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
- (2) Absolventen des Studienganges Betriebswirtschaftslehre an der HTWG Konstanz können unmittelbar nach Beendigung des Studiums für das laufende Beitragsjahr eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben. Studierende im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der HTWG Konstanz sind für die Dauer ihres Studiums und im sich an das Studium anschließende Kalenderjahr von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren gemeinnützige Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen die in § 2 niedergelegten Grundsätze und Zwecke des Vereins, möglich. Wird der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.

## § 7

### Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und soweit gewählt ein Beirat. Ein Mitglied des Vorstands kann in Personalunion Geschäftsführer sein.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Posten des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie des Schatzmeisters sind durch zwei Alumni und einen Professor des Studienganges Betriebswirtschaftslehre an der HTWG Kon-

stanz zu besetzen. Die beiden weiteren Posten im Vorstand sollen durch Studierende des oben genannten Studienganges besetzt werden.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Geschäftsführer vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl geheim erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen – höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung – wählen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung auf die Mitgliederversammlung oder ein anderes Organ übertragen sind. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vermögensverwaltung.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse einsetzen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Der Vorstand ist zum Erlass einer Vereins- und Geschäftsordnung ermächtigt.
- (7) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (9) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren.
- (10) Der Geschäftsführer ist für die Durchführung der Vereinsgeschäfte zuständig.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter schriftlicher Mitteilung – per Post oder per Email – der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder oder drei Vorstandmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands.
  - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - c. Wahl und Abberufung des Vorstands.
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e. Ernennung eines Kassenprüfers und Entgegennahme des Berichtes.
  - f. Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens fünf natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und die bis zur Neuwahl amtieren. Der Vorstand ist berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl zu kooptieren. Die zweijährige Amtszeit beginnt für jedes Beiratsmitglied mit seiner Wahl ohne Rücksicht auf vorherige Mitgliedschaft kraft Kooptation. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand. Er hält die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand aufrecht und wirkt auf die gesellschaftliche Verankerung des Vereins in der Region hin. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bei Bedarf einberufen, der die Sitzungen des Beirats leitet. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

**§ 11**

**Vermögen**

- (1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen satzungsmäßigen Zuwendungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Er ist berechtigt sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

**§ 12**

**Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergesellschaft der Hochschule Konstanz e.V. oder an eine andere gemeinnützige Institution der HTWG Konstanz. Die vorgenannten Institutionen haben das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 13**

**Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

Konstanz, den 26. November 2011